

Satzung

T C O e. V.

Tauchclub Oberspree
Regattastraße 245, 12527 Berlin

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 28. Dezember 1990 gegründete Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und führt den Namen Tauchclub Oberspree (TCO) e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST e. V.) und des Landestauchsportverbandes (LTV e.V.) Berlin.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Sporttauchens, vor allem des Flossenschwimmens und Streckentauchens, des Orientierungstauchens und der Tauchausbildung, sowie anderer konditionsbildender Sportarten an Land und zu Wasser wie etwa der triathletischen Disziplinen (Laufen, Schwimmen, Radfahren). Der Verein fördert den Breiten- und Wettkampfsport in allen Altersklassen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Trainingsmöglichkeiten; die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. In der Jugendpflege trägt der Verein bei zur Erziehung kameradschaftlicher, selbstbewusster, umsichtiger, hilfs- und leistungsbereiter Sportler mit weltoffener Gesinnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt die Grundsätze von solidarischem Miteinander und weltanschaulicher Toleranz.

In diesem Dokument wird zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Damit sind stets sämtliche Geschlechter gemeint.

§ 3

Mitgliedschaft

Der TCO besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht tauchsportlich betätigen,

c) Ehrenmitgliedern.

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 4

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austritt,
 - (b) Ausschluss,
 - (c) Tod,
 - (d) Löschung des Vereins.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Umlagen sind maximal bis zur Höhe des aktuellen Jahresbeitrages eines aktiven Mitglieds zulässig.

§ 7

Maßregelung

Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
- (b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
- (c) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (d) wenn es mindestens 6 Monate mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr im Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung die fälligen Forderungen erfüllt. Die Zusendung von Mahnungen erfolgt per Mail.

Maßregelungen sind:

1. Verweis,
2. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
3. Ausschluss aus dem Verein.

In den Fällen (a), (b), (c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen (bei Ausschluss 30 Tagen) schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs. Die Entscheidung über eine Maßregelung erfolgt schriftlich durch persönliche Übergabe oder per Post und ist mit Gründen zu versehen. Ein Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss (bei Ausschluss darüber hinaus an die Mitgliederversammlung) innerhalb von zwei Wochen (bei Ausschluss drei Wochen) nach Zugang zulässig. Die Berufung ist schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss (bzw. die Mitgliederversammlung, falls angerufen) entscheidet endgültig. Für den Postweg gilt die Ladung bzw. der Bescheid als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe bei der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

Im Fall (d) kann der Vorstand ein befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins mit sofortiger Wirkung aussprechen. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der satzungsgemäße Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Dem Mitglied ist der Bescheid über den Ausschluss schriftlich persönlich zu übergeben oder per Post zuzustellen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) die Ausschüsse.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- (c) Entlastung und Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes,
- (d) Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren,
- (e) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- (f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,

- (g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - (h) Satzungsänderungen,
 - (i) Beschlussfassung über Anträge,
 - (j) Verhandlung der Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7,
 - (k) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - (l) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand textförmlich mittels Einladung per Post oder per Email. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens 10% stimmberechtigte Anwesende es beantragen.
- (7) Anträge können gestellt werden:
- (a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a),
 - (b) vom Vorstand.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (9) Anträge müssen spätestens zwei Wochen nach der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Daraus resultierende Änderungen der Tagesordnung sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagungsordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (10) Mitgliederversammlungen können ganz oder teilweise virtuell (ohne physische Präsenz der Mitglieder) abgehalten werden. Die zu nutzende Software wird vom Vorstand bestimmt und muss die Möglichkeit zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes haben, mit der Ausnahme, dass eine geheime Wahl nach (6) nicht möglich ist. Bei Wahlen oder Abstimmungen können Mitglieder, denen eine Teilnahme nicht möglich ist, ihren Abstimmungswillen schriftlich bis zum Tag vor der Versammlung kundtun.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (3) Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden
- (c) dem Kassenwart
- (d) dem Sportwart
- (e) dem Jugendwart

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und die Tätigkeit der Abteilungen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils einzeln gerichtlich wie außergerichtlich vertretungsberechtigt sind:

- (a) der 1. Vorsitzende
- (b) der 2. Vorsitzende
- (c) der Kassenwart

Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Gegen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder kann zur Mitgliederversammlung ein Misstrauensantrag eingereicht werden; es gelten dafür die Formalitäten für Anträge lt. § 9 (9).

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse, der Jugend und den einzelnen Abteilungen wird jeweils ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt - mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten - bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Ein Widerruf der Ehrenmitgliedschaft ist nur in Fällen zulässig, bei denen für Mitglieder Maßregelungen nach §7 (a), (c) oder (d) erfolgen würden, und bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind – mit Ausnahme von Umlagen – nicht beitragspflichtig.

§ 13

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.

§ 15

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landestauchsportverband (LTV) Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports gemäß der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 28. Dezember 1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins TCO e.V. beschlossen worden und enthält die Änderungen vom 12. Dezember 1991, vom 05. April 2008 sowie vom 22.01.2022. Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am 07.07.2022 vom Amtsgericht Charlottenburg genehmigt.